Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Ö f f e n t l i c h k e i t s b e t e i l i g u n g
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Brücke Hürsten“, Balingen-Engstlatt
(§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Gemeinderat hat am 29. April 2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan und der Örtliche Bauvorschriften „Brücke Hürsten“, Balingen-Engstlatt – Auslegungsbeschluss

Es handelt sich um einen Bebauungsplan zur Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich:

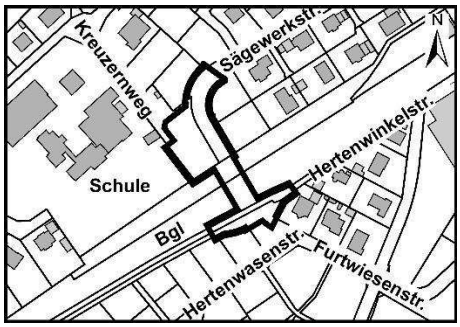

Maßgebend sind der Zeichnerische Teil im Maßstab 1:500 sowie die Planungsrechtlichen Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften vom 24.03.2025. Es gilt die gemeinsame Begründung vom 24.03.2025.

Ziel und Zweck der Planung (gekürzt):

Der Stadtteil Engstlatt wird durch die von Nordost nach Südwest verlaufende Bahnstrecke Stuttgart-Aulendorf in den westlich der Bahn gelegenen Altort und die Wohngebiete östlich der Bahn geteilt.

Die beiden Bereiche sind derzeit lediglich über zwei Punkte miteinander verbunden: Die Überquerung der Bahn im Verlauf der Meisterstraße, die teilweise lange Wartezeiten mit sich bringt, sowie die Unterführung in der Furtwiesenstraße.

Durch den Bebauungsplan „Brücke Hürsten“ werden die beiden Baugebiete „Hürsten“ und „Hertenwasen“ miteinander verbunden. Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssituation in Engstlatt, insbesondere für die südöstlich der Bahntrasse liegenden Wohnquartiere, aber auch für den gesamten Ort. Mit der Brücke soll die Anbindung an den Ortskern und seine Infrastruktur mit Schule, Kita, Bahnhof und Einkaufsmöglichkeiten für Fußgänger, Radfahrer, und für den innerörtlichen Pkw-Verkehr verbessert werden.

Im Bebauungsplanentwurf wird eine an die Straßen- und Brückenplanung angepasste Verkehrsfläche ausgewiesen. Das geplante Brückenbauwerk verbindet die Furtwiesenstraße und die Sägewerkstraße über die Bahntrasse Tübingen-Sigmaringen hinweg miteinander. Die Brückenbreite über die Bahnflächen beträgt 10,45 m. Die Fahrbahnbreite ist mit 6,0 m geplant, welche durch beidseitige Gehwege von 1,5 m bzw. im Brückenbereich von 2,0 m Breite begleitet wird.

Im südlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft parallel zur Bahntrasse der „Hohenzollernradweg“, welcher weiterhin als Verkehrsfläche für den Fuß- und Radverkehr ausgewiesen ist. Die Nutzung als Landwirtschaftlicher Weg entfällt im Plangebiet.

Südöstlich des Brückenbauwerks wird es eine Verbindung zur höher gelegenen Furtwiesenstraße geben. Die bereits im Bebauungsplan „Hertenwasen – Teil 1, 1. Änderung“ festgesetzte Lärmschutzwand wird entsprechend dem Lärmgutachten bis zur Brücke fortgesetzt.

Die Aufstellung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans erfolgt in enger Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt.

Im Bereich der Brückenanschlüsse werden die rechtskräftigen Bebauungspläne „Hürsten“ (rechtskräftig seit 06.03.2008) und „Hertenwasen – Teil 1, 1. Änderung“ (rechtskräftig seit 08.17.2021) geändert.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Planungsrechtlichen Festsetzungen und die gemeinsame Begründung können von der Öffentlichkeit vom **19.05.2025 bis 27.06.2025** auf der Internetseite der Stadt Balingen (www.balingen.de) unter:

https://www.balingen.de/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung/Oeffentlichkeitsbeteiligung

abgerufen werden.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Balingen, Amt für Bau- und Planungsrecht, Neue Str. 31 aus.

Im oben genannten Zeitraum können von der Öffentlichkeit Äußerungen bei der Stadtverwaltung Balingen, Amt für Bau- und Planungsrecht; E-Mail: uta.hoelzl@balingen.de abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Alle Äußerungen werden im weiteren Verfahren für die Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Über die Stellungnahmen zum Bebauungsplan entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Balingen, 05.05.2025
gez.

Dirk Abel
Oberbürgermeister

Balingen
Große Kreisstadt
gesiegelt
Stadt Balingen
09:04:45 +02
13.05.2025